



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 55

August 2024

Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zu einem Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften sowie sonstigen dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten

sowie

zu dem Gesetzesantrag des Freistaates Sachsen zu einem Gesetz zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes von Amts- und Mandatsträgerinnen und -trägern (BR-Drucksache 216/24)

Mitglieder des Strafrechtsausschusses (Strauda)

RAin Dr. Carolin Arnemann
RA Prof. Dr. Jan Bockemühl
RA Prof. Dr. Alfred Dierlamm (Berichterstatler)
RA Prof. Dr. Björn Gercke
RA Dr. Mayeul Hiéramente
RA Thomas C. Knierim
RA Dr. Daniel M. Krause
RAin Theres Kraußlach
RA Prof. Dr. Holger Matt (Vorsitzender)
RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus
RA Prof. Dr. Tido Park
RAin Dr. Hellen Schilling
RA Dr. Jens Schmidt
RAin Dr. Annette von Stetten

RAin Leonora Holling, Schatzmeisterin, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 - 11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz
Bundesministerium des Innern und für Heimat
Justizministerien der Länder
Innenministerien der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Der Generalbundesanwalt beim BGH
Bundesgerichtshof
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Deutscher Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Strafverteidigervereinigungen
Deutsche Strafverteidiger e.V.
Neue Richtervereinigung e.V.
Bund Deutscher Kriminalbeamter
Redaktionen der NJW, Beck Verlag, Deubner Verlag, Jurion, Juris, LexisNexis,
Otto Schmidt Verlag, Strafverteidiger, Neue Zeitschrift für Strafrecht, ZAP Verlag,
Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht,
Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht,
wistra - Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Zeitschrift HRR-Strafrecht,
Kriminalpolitische Zeitschrift
FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, Handelsblatt, Tagesspiegel, LTO, Der Spiegel,
Focus, Die ZEIT

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Einleitung

Die Bundesrechtsanwaltskammer nimmt zu dem **Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zu einem Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften sowie sonstigen dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten** sowie zu dem **Gesetzesantrag des Freistaates Sachsen zu einem Gesetz zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes von Amts- und Mandatsträgerinnen und -trägern** (BR-Drs. 216/24) Stellung. Da die Inhalte der Gesetzgebungsvorhaben thematisch und inhaltlich zusammenhängen, soll die Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer in einer einheitlichen Vorlage erfolgen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer weist einleitend darauf hin, dass „klarstellende“ und „symbolische“ Änderungen des Strafrechts schon per definitionem nicht erforderlich sind, da sich der gewünschte Regelungsinhalt schon aus der bestehenden Gesetzeslage ergibt. Nicht erforderliche Änderungen des Strafrechts als Ultima Ratio unseres Gemeinwesens sind grundsätzlich abzulehnen. Grundsätzlich ist auch darauf hinzuweisen, dass bei einem Gesetzentwurf erkennbar sein muss, auf welcher empirischen Grundlage das Gesetzesvorhaben beruht. Schließlich neigt die Strafrechtspolitik mitunter dazu, vermeintlich aktuelle politische Opportunität in unbestimmte Rechtsbegriffe umsetzen zu sollen.

A. Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften sowie sonstigen dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten

I. Inhalt des Referentenentwurfs

Der Referentenentwurf sieht in Art. 1 Nr. 1 eine Änderung der Vorschrift des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB vor. Im Sinne einer „Klarstellung und Bekräftigung“ erfolgt als Ergänzung zu den bei der Strafzumessung bereits jetzt zu berücksichtigenden „verschuldeten Auswirkungen der Tat“ ein Hinweis auf die „Eignung der Tat, eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen“. Art. 1 Nr. 2 des Referentenentwurfs sieht im Tatbestand „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“ (§ 113 StGB) eine Erweiterung des Regelbeispielkatalogs des § 113 Abs. 2 S. 2 StGB um die Tatbegehung mittels eines hinterlistigen Überfalls vor.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

II. Stellungnahme

1. Änderungen des Strafrechts als Symbolpolitik

Dem Gesetzentwurf ist selbstverständlich darin zuzustimmen, dass Menschen, die für das Gemeinwohl tätig sind, einen herausragenden Beitrag zum gesellschaftlichen Leben leisten. Uneingeschränkte Zustimmung verdient auch die Begründung des Referentenentwurfs, dass Angriffe auf ehrenamtlich Tätige ebenso wie auf Amts-, Mandats- oder sonstige Berufsträger, die für das Gemeinwesen tätig sind, gravierende Auswirkungen auf die Gesellschaft haben können und daher zu verurteilen sind.

Der Referentenentwurf weist allerdings selbst darauf hin, dass der Strafrechtsschutz für Menschen, die für das Gemeinwohl tätig sind, durch die Tatbestände der §§ 223 ff., 238, 240, 241 und §§ 185 ff. StGB gewährleistet ist (RefE, S. 5). Auch für Vollstreckungsbeamte führt der Entwurf aus, dass der Strafrechtsschutz schon de lege lata durch die Tatbestände der §§ 114, 115, 125, 125a sowie durch §§ 223 ff. und §§ 211 ff. StGB gewährleistet ist. Warum die in dem Entwurf unterstellten gesellschaftlichen Entwicklungen „auch nach einer strafrechtlichen Antwort verlangen“, ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar und wird in der Begründung des Entwurfs auch nicht ausgeführt. Wenn die Entwurfsbegründung darauf hinweist, dass eine „effektive Strafverfolgung“ und eine „tat- und schuldangemessene Bestrafung der Täter gewährleistet“ sein müsse (RefE S. 7), so hätte zunächst die Frage gestellt werden müssen, ob eine Änderung des Strafgesetzbuchs als Ultima Ratio in unserem Gemeinwesen überhaupt erforderlich ist. Die Antwort hierauf gibt der Referentenentwurf letztlich selbst, wenn er darauf hinweist, dass etwa die Änderung des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB nur der „Klarstellung“ diene und als politisches „Signal“ zu verstehen sei (RefE, S. 1).

Wie bedeutungsarm rein symbolische Gesetzgebung sein kann, zeigt die Kritik an den Änderungen des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB in der jüngeren Vergangenheit, in die sich der nun vorliegende Referentenentwurf nahtlos einfügen würde. Durch das „Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität“ vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 441) wurde § 46 Abs. 2 S. 2 StGB um das Wort „antisemitisch“ erweitert, um „auf die aktuelle Entwicklung antisemitischer Hasskriminalität“ zu reagieren (vgl. BT-Drs. 19/17741, S. 19). Durch das „Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts“ aus dem Jahr 2023 (BGBl. I 2023, Nr. 203) sollte durch die Hinzunahme der Wörter „geschlechtsspezifische, gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ „ein klares Zeichen gegen Hasskriminalität auch im Hinblick auf Frauen und LSBTI-Personen“ gesetzt werden.² Auch die Bundesrechtsanwaltskammer hat diese Gesetzesänderungen bereits mehrfach kritisiert.³

In der BRAK-Stellungnahme Nr. 23/2023 hat die Bundesrechtsanwaltskammer (Strauda) zu der Ergänzung des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB im Hinblick auf rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe und Ziele ausgeführt:

„Die vorgeschlagene Änderung ist deshalb nicht nur überflüssig, sie ist sogar schädlich. Welchen Umständen das Gericht im Einzelfall das bestimmende Gewicht beimisst, muss im Wesentlichen seiner Beurteilung überlassen bleiben, denn das Recht der Strafzumessung ist von jedem Schematismus weit entfernt und versagt sich aus gutem Grund jeder Akzentuierung. Eine Aufzählung aller Strafzumessungserwägungen ist dem Gericht weder vorgeschrieben noch

² vgl. BT-Drs. 20/5913, S. 19). Kudlich/Göken haben in ihrem Beitrag „Reform des Sanktionenrecht – nur Symbolpolitik“ in ZRP 2022, 177, 180 die letztgenannte Gesetzesänderung als „regelmäßig unschädlich“, allerdings „unnötig“ bezeichnet (kritisch hierzu auch Baur, NSTZ 2024, 74, 77).

³ vgl. nur Stellungnahmen des Strauda, BRAK Nr. 23/2023 und Nr. 12/2020.

wäre sie möglich. Vor diesem Hintergrund formuliert das bisherige Recht die in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB beispielhaft aufgelisteten Strafzumessungskriterien bewusst neutral.“

Diese Ausführungen gelten in gleicher Weise für die vorliegende Gesetzesänderung. „Klarstellende“ und „symbolische“ Änderungen des Strafrechts sind schon per definitionem nicht erforderlich, da sich der gewünschte Regelungsinhalt schon aus der bestehenden Gesetzeslage ergibt. Nicht erforderliche Änderungen des Strafrechts als Ultima Ratio unseres Gemeinwesens sind grundsätzlich abzulehnen.

2. Zu den Regelungsvorschlägen im Einzelnen

a) Zu Art. 1 Nr. 1: Änderung von § 46 Abs. 2 S. 2 StGB

Die Änderung der Vorschrift des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB ist **nicht erforderlich**, da eine gemeinwohlschädliche Begehung schon nach bestehender Rechtslage über das Merkmal der „verschuldeten Auswirkungen der Tat“ strafscharfend berücksichtigt werden kann. Überdies enthält die Vorschrift des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB auch die Merkmale der „Beweggründe und Ziele des Täters“ sowie der „Gesinnung, die aus der Tat spricht“. Damit sind in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB mehrere Strafzumessungserwägungen enthalten, die eine gemeinwohlschädliche Begehung erfassen können. Auch der RefE weist darauf hin, dass das geltende Recht die strafscharfende Berücksichtigung gemeinwohlschädlicher Begehung bereits zulässt (S. 12 RefE). Die vom RefE gleichwohl für erforderlich gehaltene „Sensibilisierung“ (S. 12 RefE) ist nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer nicht erforderlich, da die Gerichte in Fällen gemeinwohlschädlicher Begehung, etwa durch einen Angriff auf eine ehrenamtlich tätige Person, von sich aus und auch ohne ein gesondertes „Signal“ die strafscharfenden Elemente der Tatbegehung erkennen und angemessen im Rahmen der Strafzumessung würdigen können, zumal nach anerkannten Grundsätzen der Strafzumessung eine umfassende Gesamtbetrachtung von Tat und Täter im Rahmen der Strafzumessung vorzunehmen ist.

Dass die Vorschrift des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB schon in der bestehenden Fassung geeignet ist, entsprechende Strafschärfungserwägungen aufzunehmen, belegt das – auch im RefE angesprochene – Urteil des OLG Düsseldorf im Fall Henriette Reker,⁴ in dem das Ziel des Täters, politische Entscheidungsträger einzuschüchtern, um auf die Ausländerpolitik Einfluss zu nehmen, strafscharfend im Rahmen des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB berücksichtigt wurde. Der Täter wurde zu einer Freiheitsstrafe von 14 Jahren verurteilt.

Problematisch an der Neuregelung ist weiter, dass diese einen **dogmatischen und strukturellen Bruch** im Rahmen des § 46 StGB darstellt. Denn die Vorschrift des § 46 StGB enthält nach ihrer gesetzgeberischen Konzeption nur Topoi der Strafzumessung, also Umstände, die je nach Ausprägung im Einzelfall strafscharfend oder strafmildernd sein können. Daher heißt es in § 46 Abs. 2 S. 1 StGB, dass das Gericht die – in Satz 2 konkretisierten – Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander abzuwägen hat. Die immer zahlreichere Hervorhebung nur strafscharfender Beweggründe und Ziele legen außerdem den unzutreffenden Schluss nahe, dass andere Motive, die in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB nicht ausdrücklich genannt sind, nicht gleichermaßen strafscharfend zu berücksichtigen sind.

Hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Norm ist darauf hinzuweisen, dass **§ 46 Abs. 3 StGB** die Berücksichtigung von Umständen, die schon Merkmale des Tatbestands sind, bei der Strafzumessung nicht zulässt. Mit Blick auf den Normzweck des § 113 StGB ist zu berücksichtigen, dass dieser zum einen die rechtmäßige Betätigung der Vollstreckungsgewalt des Staates und zum anderen dem Schutz der zur Ausübung der Vollstreckungsgewalt berufenen Menschen zu dienen bestimmt ist. Damit ist dem

⁴ OLG Düsseldorf, Urteil vom 01.07.2016 – 6 StS 1/16.

gesetzlichen Tatbestand der Norm ein Gemeinwohlbezug der geschützten Tätigkeiten immanent. Der Schutzzweck der Norm liegt nicht nur bei der Bestimmung der Merkmale des gesetzlichen Tatbestands, sondern auch der Bestimmung des gesetzlichen Strafrahmens zugrunde und dürfte dementsprechend im Rahmen von § 46 Abs. 3 StGB nicht mehr berücksichtigt werden. Hieraus folgt, dass der von § 46 Abs. 2 S. 2 StGB-E verfolgte Strafschärfung für Taten, die geeignet sind, eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen, jedenfalls nicht im Rahmen des § 113 StGB Berücksichtigung finden dürfte. Angesichts eines vergleichbaren Gemeinwohlbezugs bei den §§ 114 ff. StGB dürfte dort dasselbe gelten. Der BGH hat es in einem Urteil vom 09.10.2013 – 2 StR 119/13 als „nicht unbedenklich“ bezeichnet, wenn der Umstand, dass sich ein Angriff gegen einen „Repräsentanten des Staates“ richtet, strafschärfend bewertet wird. Vor diesem Hintergrund käme der neuen Vorschrift des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB-E ohnehin ein nur begrenzter Anwendungsbereich zu.

Bedenken bestehen gegen die Ergänzung des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB-E auch unter dem Gesichtspunkt **fehlender Bestimmtheit**. So ist der Begriff der "Eignung" bedenklich unbestimmt, da nicht auf eine tatsächliche Beeinträchtigung, sondern auf die bloß abstrakte Eignung abgestellt wird. Die Bedenken einer zu weitgehenden und unbestimmten Regelung werden dadurch verstärkt, dass nach der Entwurfsbegründung ausdrücklich auch „Konstellationen erfasst werden, in denen eine tatsächliche Beeinträchtigung (noch) nicht eingetreten ist“ (RefE, S. 13).

Bedenken unter dem Gesichtspunkt fehlender Bestimmtheit richten sich auch gegen das Merkmal des Gemeinwohls. Dieses Merkmal ist nicht gesetzlich definiert. Die Entwurfsbegründung versteht darunter zunächst klassische ehrenamtliche Tätigkeiten, aber auch „berufliche Tätigkeiten, die dem Gemeinwohl dienen“, wobei als Beispiele u.a. Journalisten, Ärzte, Berufspolitiker genannt werden. Gerade bei den genannten beruflichen Tätigkeiten sind die Grenzen fließend und nicht hinreichend klar zu bestimmen. Wenn Ärzte erfasst sind, fallen auch Rechtsanwälte unter die Regelung? Wie ist es mit Architekten, Statikern, Hochschullehrern, Physikern etc., also Berufen, die zweifellos auch durch ihre Tätigkeit einen Beitrag zum Gemeinwohl leisten?

b) Zu Art. 1 Nr. 2: Änderung von § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 StGB

Auch diese Regelung ist reine Symbolik ohne nennenswerte Praxisrelevanz.

Zum einen dürfte der Anwendungsbereich des Regelbeispiels im Rahmen von § 113 StGB beschränkt sein. Ein Widerstandleisten mittels eines hinterlistigen Überfalls kommt allenfalls in Ausnahmefällen in Betracht. In Anlehnung an die Auslegung der Vorschrift des § 224 Abs. 1 Ziff. 3 StGB käme eine Tatbegehung nur durch die Ausnutzung eines Überraschungsmoments durch planmäßiges Verbergen der Angriffsabsicht in Betracht (vgl. RefE, S. 14). Der Tatbestand des § 113 StGB ist jedoch in aller Regel durch ein offenes, konfrontatives Auftreten des oder der Täter geprägt und gerade nicht durch ein hinterlistiges Vorgehen.

Zum anderen ist davon auszugehen, dass bei einer Tatbegehung mittels eines hinterlistigen Überfalls in den meisten Fällen andere Delikte (insbesondere § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB) einschlägig sein dürften, die zwar, wie auch § 114 StGB, eine andere Schutzrichtung als § 113 StGB haben, die Tat dort jedoch mit einer höheren Strafandrohung versehen ist, als es bei § 113 Abs. 2 StGB der Fall wäre.⁵ Zusätzlich wäre es im Rahmen von § 224 StGB zulässig, den Umstand, dass ein „Repräsentant des Staates“ Opfer des Angriffs ist, über § 46 Abs. 2 S. 2 StGB strafschärfend zu berücksichtigen; bei § 113 StGB ist dies gerade nicht zulässig.

⁵ Zum Verhältnis von § 113, § 114 und §§ 223 ff. StGB zueinander BGH, Beschl. v. 11.06.2020 – 5 StR 157/20.

B. Gesetzesantrag des Freistaates Sachsen für ein Gesetz zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes von Amts- und Mandatsträgerinnen und -trägern (BR-Drucksache 216/24)

I. Inhalt des Gesetzesantrages

Zum besseren Schutz von Amts- und Mandatsträgern, insbesondere auch von Europa- und Lokalpolitikern, und zum Schutz ihrer Bedeutung für das demokratische Gemeinwesen und der Funktionsfähigkeit staatlicher Institutionen enthält der Gesetzesentwurf des Bundesrates Änderungen des StGB, des GVG und des BKAG.

Neben einer Erweiterung der §§ 105, 106 StGB auf europäische und kommunale Organe sowie europäischer und kommunaler Mandatsträger ist mit § 106a StGB-E die Schaffung eines neuen Straftatbestandes der Beeinflussung von Amts- und Mandatsträgern vorgesehen, der diesem Personenkreis Schutz vor „subtileren Übergriffen bis in den Privatbereich“ gewähren soll und solche Begehungsweisen unter Strafe stellt, die sich dadurch auszeichnen, dass Einschüchterungsversuche „von vielen verschiedenen Seiten erfolgen und ihre Wirkung gerade aus diesem nicht notwendigerweise koordinierten Zusammenspiel erzielen“ (Gesetzesentwurf, S. 6). Nach § 106a StGB-E soll zukünftig bestraft werden, wer die Lebensgestaltung von Amts- und Mandatsträgern in einer Weise nicht unerheblich beeinträchtigt, die geeignet ist, die Person dazu zu bewegen, ihre Befugnisse nicht oder in einer bestimmten Weise auszuüben oder ihr Amt oder Mandat ganz oder teilweise aufzugeben.

II. Stellungnahme

1. Neuer Tatbestand des § 106a StGB-E nicht erforderlich

Die Schaffung eines neuen Tatbestandes der Beeinflussung von Amts- und Mandatsträgern im Sinne des § 106a StGB-E ist nicht erforderlich. Amts- und Mandatsträger, die sich am politischen Meinungsbildungsprozess beteiligen, sehen sich in einer pluralistischen Gesellschaft zwangsläufig mit anderen Ansichten und Meinungen als der eigenen konfrontiert. Sie müssen gleichzeitig damit rechnen, dass die Vertreter anderer Meinungen den öffentlichen Diskurs nicht allein aus der Ferne führen, sondern auch – zum Beispiel in öffentlichen Gremiensitzungen – ihre Nähe aufsuchen. Dies gilt insbesondere für Mandatsträger kommunaler Volksvertretungen. Das bedeutet nicht, dass Amts- und Mandatsträger in dieser Rolle schutzlos gestellt sind. (Strafwürdige) Beeinträchtigungen der Rechtsgüter des Einzelnen werden, wie auch im Gesetzesentwurf hervorgehoben, bereits de lege lata, wenn auch nicht bereichsspezifisch nur für Amts- und Mandatsträger, von der Rechtsordnung in den §§ 106, 130, 185 ff, 238, 240, 241 StGB unter Strafe gestellt.

Abgesehen davon ist nicht erkennbar, auf welcher empirischen Grundlage das Gesetzesvorhaben beruht. Die mit Bezug auf öffentlichkeitswirksame Einzelfälle geäußerte Annahme, es komme „immer wieder“ zu Übergriffen (S. 1 Gesetzesentwurf), kann eine belastbare empirische Basis nicht ersetzen. Dies gilt erst recht für die Annahme, dass solche Taten zu einer „Gefährdung der Funktionsfähigkeit des Rechtsstaats“ führen können (Gesetzesentwurf, S. 2).

2. Problematische Zurechnung Tatbeiträge Dritter

Nach der Formulierung des Tatbestandes sollen beim Tatbestandsmerkmal der Beeinträchtigung der Lebensgestaltung auch „weitere ihm bekannte gleichartige vorgenommenen oder geplanten Handlungen“ Dritter berücksichtigt werden. Dies hätte zur Folge, dass ein Beitrag, der für sich genommen die Grenze zum Strafrecht nicht überschreitet, unter Strafe gestellt wird, nur weil andere Täter, ohne dass eine mittäterschaftliche Verbindung oder Koordination besteht, vergleichbare Handlungen vornehmen (Gesetzesentwurf, S. 11, 13). So heißt es in dem Entwurf, dass auch „subtilere Beeinflussungen unterhalb der gezielten Nötigung“ erfasst sein sollen (Gesetzesentwurf, S. 2). Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass für sich genommen völlig unerhebliche und zulässige Verhaltensweisen, z.B. die Übersendung einer E-Mail auf einen dienstlichen E-Mailaccount eines Amts- oder Mandatsträgers, in der Zusammenschau mit weiteren Handlungen Dritter strafrechtliche Relevanz erhält. Hierfür ist eine dogmatische Rechtfertigung im Sinne einer nachvollziehbaren Zurechnung nicht erkennbar. Dies gilt erst recht, wenn nach dem Gesetzeswortlaut nicht ausgeführte, sondern nur „geplante Handlungen“ Dritter dazu führen sollen, dass ein für sich genommen nicht strafrechtsrelevantes Verhalten über § 106a StGB bestraft werden soll. Insoweit stellt sich überhaupt die Frage, wie eine „geplante Handlung“ zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Lebensgestaltung führen soll.

3. Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot in Art. 103 Abs. 2 GG

Die Vorschrift des § 106a StGB-E verstößt gegen das Bestimmtheitsgebot in Art. 103 Abs. 2 GG. Der Tatbestand ist geradezu geprägt von unbestimmten Rechtsbegriffen, die für sich genommen schon problematisch sind, jedenfalls aber in ihrer Gesamtheit zu einer nicht mehr rechtsstaatlich hinnehmbaren Unbestimmtheit führen.

Dies betrifft zunächst das zentrale Tatbestandsmerkmal der Vorschrift „Beeinträchtigung der Lebensgestaltung“. Selbst wenn man berücksichtigt, dass der Entwurf eine „nicht unerhebliche Beeinträchtigung“ fordert, bleibt in der Begründung des Gesetzesentwurfs offen, welche Sachverhalte konkret geregelt werden und wo die Grenze zwischen erheblichen und unerheblichen Beeinträchtigungen verläuft. Wie problematisch dieses Merkmal ist, zeigt sich auch in der Begründung des Gesetzesantrages, wonach eine Beeinträchtigung der Lebensgestaltung durch die Vornahme der Handlung „**grds. indiziert**“ wird (S. 11 des Entwurfs). Damit gibt der Entwurfsverfasser den ohnehin schon bedenklich vage und schwammig formulierten tatbestandlichen Erfolg der Beeinträchtigung der Lebensgestaltung der Sache nach auf und macht aus dem Erfolgsdelikt des § 106a StGB ein – wohl abstraktes – Gefährdungsdelikt. Damit gehen jegliche tatbestandliche Konturen verloren.

Auch die Tatbestandsformulierung in § 106a Ziff. 1 StGB „räumliche Nähe“ ist bedenklich unbestimmt. Auch hier fehlt es an jedweder Konturierung. Insbesondere ist unklar, ob der Tatbestand auch dann eingreift, wenn der Täter sich im Rahmen von öffentlichen Gremiensitzungen einem Mandatsträger nähert.

Bedenklich weit und unbestimmt ist auch die Vorschrift des § 106a Ziff. 3 StGB-E, wonach bereits der Versuch einer Kontaktaufnahme unter Verwendung von Kommunikationsmitteln zu einem Amts- oder Mandatsträger unter Strafe gestellt werden soll. Abgesehen davon, dass nicht nachvollziehbar ist, wie es zu einer Beeinträchtigung der Lebensgestaltung kommen kann, wenn die Kontaktaufnahme fehlschlägt (z.B. weil eine E-Mail aus technischen Gründen nicht versandt wird), erscheint eine Strafbarkeit im Vorfeld eines tatsächlichen Kontakts überzogen und unverhältnismäßig.

Besonders problematisch ist unter Bestimmtheitsgesichtspunkten die Vorschrift des § 106a Ziff. 6 StGB-E, die die Vornahme „einer anderen zu den Nummern 1 bis 5 vergleichbaren und ebenso schwerwiegenden Handlung“ unter Strafe stellt. Es bedarf keiner näheren Darlegung, dass eine Vorschrift, die auf bedenklich unbestimmte andere Tatbestandsalternativen Bezug nimmt und dann als Generalklausel „vergleichbare“ Handlungen unter Strafe stellt, schon am Ansatz nicht hinreichend bestimmt sein kann. Dies gilt auch deshalb, weil die Vorschrift keine Einschränkung zum Beispiel auf den Privatbereich des Amts- oder Mandatsträgers enthält.

- - -